

Satzung des Vereins HerzCaspar

Präambel

Aufgrund seiner Erfahrungen im Zusammenhang mit einer langwierigen Herzerkrankung, die schließlich zu einer Herztransplantation führte, hat der seinerzeit 16-jährige Schüler Friedrich-Caspar v. Schiller zwar anerkannt, dass er medizinisch bestens versorgt worden ist, dass das Leben im Krankenhaus und in Rehabilitationszentren aber sehr langweilig und bedrückend, manchmal auch deprimierend ist. Er hat die Idee entwickelt, im Laufe seines späteren Lebens eine Organisation namens „HerzCaspar“ zu gründen. Deren Aufgabe sollte es sein, Kinder Jugendliche und junge Erwachsene mit langen Krankheitsverläufen, im Krankenhaus, bei Rehabilitations-Maßnahmen und bei der Wiedereingliederung ins tägliche Leben zu unterstützen. Dabei legte er auch Wert darauf, hierbei nicht nur den erkrankten Jugendlichen, sondern auch deren Geschwistern gemeinschaftliche Hilfestellungen zu leisten.

Caspar ist am 15. April 2014 infolge von Abstoßungserscheinungen nach einer Lungenentzündung 20-jährig verstorben. Caspars Familie und Freunde möchten seine Ideen mit dem Verein HerzCaspar in die Tat umsetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HerzCaspar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name HerzCaspar e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauenbrück.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom 29.09.2017 bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als auch mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt folgende gemeinnützigen Zwecke gemäß dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Abs. 2 AO):

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein wird nach dem beschriebenen Zweck auch mittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen, da Zuwendungen an andere gemeinnützigen Einrichtungen geplant sind.

- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Fördermitteln gem. Katalog des Abs. 1, insbesondere die Förderung und Unterstützung von erkrankten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, besonders in Krankenhäusern, in Rehabilitationszentren und im persönlichen und beruflichen Umfeld sowie gemeinschaftliche Hilfestellungen für deren Geschwister und Familien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Initiierung von Aktivitäten zur Unterstützung von erkrankten Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke;
 - den Verkauf von Merchandise Artikeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LandPark Lauenbrück gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Darüber hinaus kann der Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag der Mitglieder nach freiem Ermessen, soweit in Abs. 4 nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Über die ordentliche Mitgliedschaft hinaus kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem Verfahren für ordentliche Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder im Sinne von Abs. 3 können insbesondere sein:
1. natürliche Personen,
 2. juristische Personen.
- Förderndes Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder jede juristische Person werden, die für die Förderung des Vereins eintreten will.
- (5) Ehrenmitglieder können solche natürlichen Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (nur bei juristischen Personen),
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Regelung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- (5) Eine prüferische Durchsicht der Buchhaltung mit Plausibilitätsprüfung hat durch eine Person mit finanzbuchhalterischem Fachwissen zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dann der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds aus wichtigem Grund den Beitrag ermäßigen oder von seiner Erhebung absehen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (3) Ordentliche Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge nach ihrem freien Ermessen. Der Vorstand wird ermächtigt, ein Konzept zu erarbeiten, das Empfehlungen hinsichtlich der Beitragshöhe für Fördermitglieder gibt. Die in Abs. 2 getroffene Regelung bleibt unberührt; ein nach Satz 2 erarbeitetes Konzept soll darauf hinweisen.

- (4) Die von den Fördermitgliedern zu entrichtenden Beiträge richten sich nach einer Beitragsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, im Interesse des Vereins in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen und diese Möglichkeit in der Beitragsordnung vorzusehen.
- (5) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, darunter
 - a.) ein 1. Vorsitzender,
 - b.) ein 2. Vorsitzender.

Alle Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 werden jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Bestätigung per Post, Fax, E-Mail, Internetabstimmung oder telefonisch getroffen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Vorstandssitzungen sind durch eines der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand soll bei Bedarf Ausschüsse einrichten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf kann der verbleibende Vorstand den Vorstand durch Kooption um die Anzahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ergänzen. Ist die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes abgelaufen, so führt es bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung, die vom Vorstand unverzüglich einzuberufen ist, kommissarisch das Amt weiter.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung hinsichtlich eingereichter Anträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstands. Sollte auch dieses verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich (auch als pdf-Kopie) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wird von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss diesem Verlangen Folge geleistet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Maßnahmen nach Abs. 7 betreffen. Wahlen und Entlastungen sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss (§ 9, Abs. 5 Buchstaben b bis d)

erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung (Abs. 2) zu zeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 10 Abs. 7).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die LandPark Lauenbrück gemeinnützige GmbH. Ergänzend gilt § 2 Abs. 3.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Dieses gilt nicht bei Verlust der Gemeinnützigkeit.